

**Förderverein der
Robinson-Grundschule Brieselang e.V.**

Satzung des Vereins

§ 1 Vereinsbezeichnung

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Robinson-Grundschule Brieselang" und hat seinen Sitz in 14656 Brieselang. Der Verein ist unter den Nr. VR 370 beim Amtsgericht Nauen eingetragen. Sein Name lautet: "Förderverein der Robinson – Grundschule - Brieselang e.V.", Karl – Marx - Str. 130, 14656 Brieselang.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Robinson-Grundschule Brieselang. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

Förderung des Zusammenwirkens von Eltern, Schülerinnen und Schüler, ehem. Schülerinnen und Schülern, Mitarbeitern und Freunden der Robinson-Grundschule Brieselang,

Förderung sozialer Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden Vorhaben (Klassenfahrten, Schüleraustausch und -partnerschaften, Schulfeste o.ä.)

Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler (ein Rechtsanspruch besteht nicht) und

Unterstützung der Robinson-Grundschule in Ausnahmefällen durch Bereitstellung finanzieller Mittel. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern, Schülerinnen und Schüler der Schule,
- ehem. Schülerinnen und Schüler der Schule,
- Freunde und Gönner der Schule,
- Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule,
- juristische Personen.

Die Mitgliedschaft ist schriftliche beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- durch Tod.

Auf Beschluss des Vorstandes endet die Mitgliedschaft:

- durch Nichtzahlung der Beiträge bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres
Eine Mahnung erfolgt nicht.
- durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes und bei grober Schädigung des Vereinsinteresses.

§ 4 Einnahmen und Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus

dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Spenden. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr (01.08. bis 31.07. des darauffolgenden Jahres).

§ 6 Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliederbeitrages und die übrigen Zahlungsmodalitäten werden in der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfer/innen geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereines.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,

Erteilung der Entlastung,

Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer/innen,

Festlegung des Mitgliederbeitrages,

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines,

Beschlussfassung und Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereines.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereines findet jährlich im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Tagungsort, -zeit bestimmt der Vorstand. Anträge zur Tagesordnung sind bis sieben Tage vor der Versammlung zu stellen. Beabsichtigte Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung müssen in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem/ der ersten Vorsitzenden,

dem/der zweiten Vorsitzenden; gleichzeitig Stellvertreter des/ der ersten Vorsitzenden,

dem Kassenwart,

dem/der Schriftführer/in

und einem stellvertretenden Schriftführer/in.

In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, dass das 21. Lebensjahr vollendet hat. Ein Mitglied des Vorstandes sollte der Schulkonferenz angehören. Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandmitgliedern gemeinsam vertreten.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch den Vorsitzenden ordnungsgemäß - mit mindestens drei Tages Frist - einberufen ist und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Hierzu kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied besonders vom gesamten Vorstand ermächtigt werden. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen - im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken.

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb des Geschäftsjahres aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Nachwahl anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden muss, durch ein kommissarisch bestelltes Vorstandmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§ 10 Anträge

Anträge werden gestellt:

von den Mitgliedern des Vereins,

von der Schulleitung,

von den Konferenzen der Schule,

von den gewählten Klassensprechern

und müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Robinson-Grundschule Brieselang, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Brieselang 2003